



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Optionszwang abschaffen“ (Drucksache 17/253)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative zur Änderung der Staatsangehörigkeitsrechts einzubringen. Ziel des Gesetzentwurfes ist die Streichung des Optionszwanges, der von den Betroffenen verlangt, sich mit Eintritt der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

Der Gesetzentwurf soll folgenden Wortlaut haben:

„Entwurf eines Gesetzes zur Streichung des Optionszwangs aus dem Staatsangehörigkeitsrecht“

Artikel 1

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Die bisherige Nummer 6 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

2. § 29 wird gestrichen.

3. § 33 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Grundpersonalien des Betroffenen (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vorname, Tag und Ort der Geburt sowie die Anschrift im Zeitpunkt der Entscheidung),“.

4. § 34 wird gestrichen.

5. In § 38 Absatz 2 Satz 4 wird der dem Wort „Staatsangehörigkeit“ folgende Satzteil wie folgt gefasst:

„nach § 30 Absatz 1 Satz 3 ist gebührenfrei.“

Artikel 2

Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der bisherige Absatz 5 gestrichen und der bisherige

Absatz 6 wird Absatz 5.

2. In § 21 Absatz 2 wird am Ende der Nummer 15 das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 16 gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 1a gestrichen.

2. In § 2a wird das Komma am Ende der Nummer 4 durch einen Punkt ersetzt und Nummer 5 gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), das zuletzt durch Artikel 26b des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird Nummer 4 gestrichen und die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 4 bis 7.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes durch die rot-grüne Koalition im Bundestag war ein entscheidender gesellschaftspolitischer Fortschritt, mit dem das Recht an die elementaren Notwendigkeiten eines Einwanderungslandes angepasst wurde. Dies gilt insbesondere für die Einführung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland (Ius Soli oder Geburtsrecht). Dieses Element ist unverzichtbar, weil es dafür sorgt, dass nicht zu viele Menschen aus dem Kreis der Staatsangehörigen ausgeschlossen bleiben, die zur aktiven Teilnahme auch an allen Wahlen berechtigt sind. Das Geburtsrecht ist daher für die deutsche Demokratie unter den Bedingungen eines Einwanderungslandes zwingend notwendig. Der Optionszwang, der von den Betroffenen verlangt, sich mit der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit zu entscheiden, ist jedoch zu streichen. Es ist integrationspolitisch kontraproduktiv, Menschen, die von ihrer Geburt an Teil dieser Gesellschaft sind, dazu zu zwingen, mit ihrer Volljährigkeit eine Entscheidung zu treffen, die ihre Zugehörigkeit in Frage stellt. Im Moment sind zwar nur relativ wenige junge Menschen vom Optionszwang betroffen (Erwerb der Staatsangehörigkeit nach § 40b StAG), aber schon bald werden jedes weitere Jahr, in dem der Optionszwang gilt, bundesweit circa 40 000 weitere Betroffene dazukommen (Erwerb nach § 4 Absatz 3 StAG). Es tickt mithin eine integrationspolitische Zeitbombe. Die bisherige Optionsregelung ist auch unter Gesichtspunkten der Gleichbehandlung problematisch. Bei anderen Staatsangehörigen, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden (z. B. Kinder, die aus binationalen Partnerschaften stammen), gibt es eine derartig bedingte Staatsangehörigkeit nicht. Außerdem müssen Jugendliche aus den EU-Staaten seit dem 28. August 2007 nicht mehr optieren, weil bei diesen die Mehrstaatigkeit regelmäßig hingenommen wird. Die Regelung ist daher nicht nur in Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz (Artikel 3 Absatz 1 GG) bedenklich, sondern liegt zumindest in der Nähe – da sie an Abstammung und Herkunft anknüpft – eines Verstoßes gegen die strikten Differenzierungsverbote des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes. Überdies hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass ein verbotener Entzug der Staatsangehörigkeit (Artikel 16 Absatz 1 GG) vorliegen kann, wenn Maßnahmen, die zum Verlust

der Staatsangehörigkeit führen, „die – für den Einzelnen und für die Gesellschaft gleichermaßen bedeutsame – Funktion der Staatsangehörigkeit als verlässliche Grundlage gleichberechtigter Zugehörigkeit“ beeinträchtigen (Urteil des Zweiten Senats vom 24. Mai 2006 – 2 BvR 669/04).

Der Optionszwang könnte wegen der dargelegten unterschiedlichen Behandlung vergleichbarer Gruppen, aber auch wegen der langen Schwebezeit (Betroffene werden vielfach schon an Wahlen teilgenommen haben, bevor der Verlust der Staatsangehörigkeit eintritt) durchaus als Beeinträchtigung dieser wichtigen Funktion der Staatsangehörigkeit zu sehen sein.

Darauf, dass die derzeitige Regelung als nicht unproblematisch gesehen wird, deutet auch der Koalitionsvertrag der die derzeitige Bundesregierung tragenden Parteien hin, heißt es doch dort:

„Die Erfahrungen mit den ersten „Optionsfällen sollen auf möglichen Verbesserungsbedarf sowohl in verfahrens- als auch materiellrechtlicher Hinsicht überprüft und ggf. entsprechende Änderungsvorschläge erarbeitet werden.“

(„Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP“, 17.Legislaturperiode, S. 77.)

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass kein Staat der Welt – außer Deutschland – einen derartigen Optionszwang kennt, obwohl viele Staaten Elemente des *Ius Soli* in ihrem Staatsangehörigkeitsrecht nutzen. Deshalb musste Deutschland einen Vorbehalt zum Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit (BGBl. 2004 II Nr. 15, S. 579) erklären. Insoweit sei daran erinnert, dass nach Artikel 29 des genannten Abkommens die Staaten gehalten sind, einen Vorbehalt zurückzunehmen, „sobald die Umstände dies zulassen“. Im vorliegenden Fall gebieten diese Umstände, wie dargelegt, den Optionszwang zu streichen und den Vorbehalt aufzuheben.

Anzumerken ist schließlich, dass weitere Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht erforderlich sind, um insbesondere die Einbürgerung zu erleichtern. An den entsprechenden Forderungen, die die Antragsteller bereits im Deutschen Bundestag zur Diskussion gestellt haben, wird festgehalten. Der vorliegende Entwurf beschränkt sich jedoch auf die Beseitigung des Optionszwangs, da – angesichts des

Widersinns dieser Regelung – darauf zu hoffen ist, dass zumindest über diese notwendige Maßnahme ein Konsens erzielt werden kann.

B. Einzelbegründung:

Die entscheidende Änderung stellt die Streichung des Optionszwangs in § 29 StAG dar (Artikel 1 Nummer 2). Bei den weiteren Änderungen in den Artikeln 1, 2, 3 und 4 handelt es sich um Folgeänderungen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Streichungen auch belegen, welcher Aufwand gegenwärtig von den Behörden wegen des Optionszwangs betrieben wird. Besonders ist anzumerken, dass die Antragsteller durch die Streichung in § 33 StAG (Artikel 1 Nummer 3) nicht die dort allgemein geregelte Datei als gerechtfertigt anerkennen, da für die dort vorgesehene zentrale Speicherung weiterhin kein Grund besteht. Die Antragsteller wollten den vorliegenden Entwurf jedoch nicht mit der allgemeinen Diskussion um dieses Register belasten.

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.

Serpil Midyatli
und Fraktion